

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 195a (03.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 195a.

Commissionsbericht
über den Gesetzentwurf

die Aufhebung des Neubruchzehntens betreffend.

Erstattet
von dem Geheimenrath Kirn.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung hat der zweiten Kammer in ihrer 109. Sitzung am 8. October d. J. einen Gesetzentwurf zur Berathung und Zustimmung vorlegen lassen, welcher in einem einzigen Artikel besteht, und also lautet:

„Das nach den Landrechtsfäßen 710. b. a. und 710. b. b. bestehende Recht zum Bezug des Zehnten von Neubrüchen ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr wegen der geschlichen oder vor der Urbarmachung bewilligten Freijahre noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben.“

Die zweite Kammer hat diesen Gesetzentwurf bereits in ihrer 111. Sitzung vom 11. Oct. berathen, und unter Zustimmung der Regierungscommission in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Das Recht zum Bezug des Zehnten von Neubrüchen, (Landr. Sag 710. b. c.) ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr wegen der gesetzlichen oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben.“

„Die Landrechtsätze 710. a. a. 710. b. b. sind, so weit sie vom Neubruchzehnten handeln, außer Wirksamkeit gesetzt.“

Dieser Gesegentwurf ist der Gegenstand des Commissionsberichts, welchen ich zu erstatten die Ehre habe.

Es wird nicht nöthig sein, über die verschiedenen Artikel des Landrechts, welche hier zur Sprache kommen, mehr zu sagen als daß es jene sind, welche Bestimmungen über den Neubruchzehnten enthalten, theils über dessen Eigenschaft, theils über das Bezugsrecht dazu, und daß es sich um deren Aufhebung nur insoweit handelt, als es diese Bestimmungen betrifft. Es soll hiernach der Neubruchzehnten von jetzt an und für alle Zukunft ohne Entschädigung aufgehoben werden. Diese neue gesetzliche Anordnung berührt zwar, wie es sich eigentlich von selbst versteht, nicht diejenigen Zehnten, welche unter dem Titel von Neubruchzehnten jetzt schon im Bezug sind, dagegen soll sie auch auf diejenigen Neurodungen sich ausdehnen, welche dermal noch in den Freijahren stehen, von welchen also in dem gegenwärtigen Jahr noch kein Zehnt bezogen wird.

Die Veränderung, welche der Beschluß der zweiten Kammer mit dem Gesegentwurf der Regierung vorgenommen hat, macht in der Wesenheit der Sache keinen Unterschied. Das Resultat von beiden ist immer dasselbe, nämlich, daß der Zehnt von zukünftigen Neurodungen, so wie auch von derjenigen, welche bereits vollbracht sind, wofür aber die gesetzlichen oder bedungenen Freijahre noch laufen, aufgehoben, und für beides an die bisher Berechtigten keine Entschädigung geleistet werden solle.

Die hohe Regierung erklärt in ihrer Begründung des Ge-

sehtwurfs als Zweck desselben: der Ausdehnung der Zehnherrschaft wegen ihrer auf die Agricultur äuffernden Nachtheile eine Gränze zu setzen, zu verhindern, daß Land, welches gegenwärtig keine Zehntschuldigkeit auf sich hat, künftig zehntbar werde, an die Stelle der bisherigen zeitlichen Zehntfreiheit eine immerwährende zu setzen, eine gesetzliche Bestimmung zu vernichten, die im Interesse des Zehntinstituts keine Ausnahme, wofür nicht ein rechtskräftig gewordener Titel besteht, mehr aufkommen lassen wollte, und zu diesem Ende die Zehntbarkeit der Neubrüche zur Regel erhob, ungeachtet der privatrechtlichen Natur des Zehntwesens, der solche allgemeine Normen nothwendig fremd sind.

Hinsichtlich der dem künftigen Gesetz beigelegten Wirksamkeit, auf diejenigen Neubrüche, welche noch in den Freijahren stehen wird in der Begründung geäußert, daß das Recht zum Zehntbezüge nicht durch die Thatsache der Urbarmachung allein, sondern auch durch den Umlauf der Freijahre bedingt sei, das Gesetz nehme daher kein bereits erworbenes Recht, es hebe bloß einen künftigen Anspruch auf, der durch das Gesetz gegeben worden sei, daher auch von einer Entschädigung weder von Seiten des Staats noch von Seiten der Besitzer des Landes, welches künftig noch urbar werden wird, oder jetzt urbar ist, aber noch in den Freijahren steht, die Rede sein könne. Solches ausdrücklich auszusprechen, dürfte aber überflüssig sein, da es sich von selbst verstehe, daß kein Staatsbürger wegen der für ihn möglichen günstigen Folgen eines bestehenden Gesetzes im Falle der Aenderung eine solche Ansprache je haben könne.

Da diese Begründung nicht besonders gedruckt ausgeheilt worden ist; so glaubte der Berichterstatter, sie aus dem Landtagsblatt vollständig hier aufnehmen zu müssen. Er erlaubt sich zugleich folgende Bemerkungen darüber.

Das Interesse der Agricultur ist allerdings das allgemeine Motiv aller Anträge auf Abänderung des gegenwärtig beste-

henden Zehnverhältnisses. Bei der Frage über die Aufhebung des Neubruchzehnten findet es vorzüglich seine Anwendung. Das Dasein dieses Zehnten und das Recht zu seinem Bezug gründet sich aber nicht erst auf unser Landrecht, wie in der Begründung der hohen Regierung unterstellt zu werden scheint. Sie sind beiläufig so alt als jedes andere Zehntrecht, wie in dem früheren Commissionsbericht über die allgemeine Zehnfrage bereits nachgewiesen sein dürfte.

Dem Landrecht gebührt nur das Verdienst, daß es der Mannfaltigkeit von gesetzlichen Bestimmungen, Observanzen und Rechtsansichten, welche je nach der Verschiedenheit der Territorien, zu welchem einzelne Theile des Großherzogthums vormals gehört haben, den Gerichten in streitigen Fällen zur Leitung dienen mußten, ein gleichförmiges Gesetz unterstellt, und das, was vormals vielfach unbestimmt und ungewiß war, geregelt hat. Dies trifft aber am wenigsten die Pflichtigkeit zur Abgabe des Neubruchzehnten; sondern hauptsächlich die sonst oft bestritten gewesene Frage: was Neubruch sei, — und ebenso die Frage über das Bezugsrecht unter mehreren Zehntberechtigten.

Wenige unter denjenigen, welche dermal in dem Besitz dieses Zehnten sind, werden demnach ihr Recht dazu von den Bestimmungen des Landrechts ableiten. Wo aber dies der Fall ist, wird er kaum anderswo als bei den Pfarreien eintreten, welchen das Landrecht einen in der frühern Zeit zwar oft aufgestellten, aber nicht immer anerkannten Anspruch auf den kleinen Zehnten von Neubrüchen dort, wo sie überhaupt zum kleinen Zehnten berechtigt sind, zuerkannt hat. Wahrscheinlich ein sehr geringer Gewinn für dieselben in einer Zeit, wo fast alles Land, welches für den Anbau empfänglich, auch schon beurbart ist. Standes- und Grundherren, so wie der Staatsfiscus selbst waren ohne Zweifel, mit seltenen Ausnahmen, schon lange vor dem Erscheinen des Landrechts in dem Bezug des Neubruchzehnten dort, wo sie ihn heute noch besitzen. Ihnen hat also das Landrecht

keine neue Berechtigung gegeben; es konnte nur hie und da dieselbe durch jene Begünstigung der Pfarreien geschwächt haben, was jedoch ohne nähere Kenntniß der Thatfachen auch nicht behauptet werden kann. Den Standes- und Grundherren war übrigens diese Beschränkung ihres Rechtes zum Neubruchzehnten durch die Staatsconstitutionen vom Jahr 1807, welche ihre staatsrechtlichen Verhältnisse geordnet haben, aufgelegt worden, das Landrecht hat also hinsichtlich derselben in diesem Punkt nichts Neues geordnet.

Will man demnach den vorliegenden Gesetzentwurf lediglich nach den von der Großherzogl. Regierungscommission vorgebrachten Motiven beurtheilen, so mußte seine Wirksamkeit auf diejenigen Neubruchzehnten beschränkt werden, welche in Folge der landrechtlichen Bestimmungen erst erworben worden sind. Die Commission erlaubt sich jedoch nicht, diese Einschränkung in Antrag zu stellen, weil sie überzeugt ist, daß die Intention der hohen Regierung so wie auch jene der zweiten Kammer weiter geht, nämlich daß beide allen Neubruchzehnten für die Zukunft aufgehoben wissen wollen. Wenn sie auch dessenungeachtet Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! die Annahme des Gesetzentwurfs in Antrag stellt, so geschieht es aus anderen, als jenen Gründen.

Die Commission hätte zwar wünschen mögen und für angemessen gehalten, daß die Frage wegen des Neubruchzehnten von der allgemeinen Zehntfrage nicht getrennt worden wäre, weil, wenn durch ein Gesetz, welches für den nächsten Landtag verheißen ist, eine gänzliche Umänderung mit dem ganzen Zehntwesen vorgenommen wird, der Zehnte mag alsdann in eine ständige Grundrente verwandelt oder abgelöst werden, der Neubruchzehnt von selbst aufhören wird, ohne daß die specielle Beseitigung desselben den Zehntberechtigten so leicht anstößig werden kann, wie es vielleicht jetzt der Fall sein dürfte.

Da man jedoch, wie es scheint, bis dahin nicht zuwarten will,

so findet die Commission die Bestimmungsgründe zu ihrem Antrage in den Betrachtungen, daß

- 1) durch den Gesetzworschlag die Regierung selbst, welche ohne Zweifel auch der am stärksten theilhaftige Interessent bei der Sache ist, auf ihre Zehntberechtigung verzichtet,
- 2) bei dem bekannten ausgezeichneten Culturstand des Großherzogthums die Gelegenheit zu eigentlichen Neubrüchen wenigstens solcher, welche sammt der Zehntlast mit Vortheil unternommen werden können, sowohl jetzt als in der Zukunft sehr selten, mithin
- 3) der Gegenstand, um den es sich eigentlich handelt, es mag von Neubrüchen, welche zur Zeit noch in den Freijahren sich befinden, oder von solchen, welche in der Zukunft erst entstehen, die Frage sein, für die Zehntberechtigten um so weniger von Bedeutung sein kann, als gerade die Zehntlast ihrer Vermehrung hindernd entgegensteht, daß endlich
- 4) nach Lage aller Verhältnisse fast mit Gewisheit vorauszusetzen ist, daß auf dem nächsten, bereits auch nicht mehr gar weit entfernten Landtag ein Gesetz zu Stande kommen wird und muß, welches alle Zehnten entweder durch Fixirung oder Ablösung entfernt, der aber schon bemerkte Fall mithin eintreten wird, daß der Neubruchzehnten von selbst und zwar auch ohne weitere Entschädigung aufhört, dessen Aufhebung also jetzt nur um kurze Zeit antizipirt wird.

Die Commission, weit entfernt, die Zuständigkeiten und überhaupt die Interessen der Berechtigten unbeachtet lassen zu wollen, glaubt vielmehr unterstellen zu dürfen, daß dieselben selbst diesen Gründen ihre Anerkennung nicht versagen, und daß sie von selbst geneigt sein werden, einem gemeinnützigen, allgemeinen Zweck ein Opfer mit Rechten zu bringen, welche nach geprüfeter Werthung und Voraussicht ihnen keinen realen Vortheil mehr versprechen, wenigstens keinen solchen Vortheil, welcher in der

öffentlichen Meinung für zureichend erkannt werden dürfte, um jenes Opfer zu versagen.

Ohne die Ueberzeugung von der Richtigkeit jener Unterstellung müßte die Commission, treu ihren in dem Bericht über die allgemeine Sehnfrage aufgestellten Grundsätzen, sich anders erklären. Sie glaubt übrigens, daß nach demjenigen, was schon ausgeführt worden ist, überflüssig sein werde, daß, wenn sie auch in Beziehung auf die noch in den Freijahren stehenden Neubrückfelder und den Entschädigungspunkt dem Gesekentwurf beistimmt, sie dennoch auch hier nach ihren bereits entwickelten rechtlichen Ansichten mit den Gründen nicht einverstanden ist, welche in der Motivirung des Herrn Regierungscommissärs entwickelt worden sind. Ihre eigenen Gründe sind in den oben vorgetragenen Betrachtungen enthalten.

Die Commission stellt demnach den Antrag, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! dem von der andern Kammer bereits einstimmig angenommenen Gesekentwurf ebenfalls ihre Beistimmung ertheilen möchten.



1A. 7 251

